

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 28. Juni 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm – insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
3. die behördliche Informationsgewinnung.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von Gebühren für öffentliche Leistungen befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
4. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

5. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(3) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt, sondern auch von Dritten (insbesondere von öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen, von sonstigen Beliehenen oder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) erbracht, gilt Absatz 1 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfungswesens.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag nach Beginn aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus Gründen die vom Antragsteller zu vertreten sind, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit

Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

- (3) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ulm, 22. November 2006

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 28. Juni 2023

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Sicherheit, Ordnung und Gewerbe	je angefangene Viertelstunde
1.1.	Gaststättenrecht	
1.1.1.	Unbefristete Gaststättenerlaubnis	20 €
1.1.2.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	19 €
1.1.3.	Befristete Gaststättenerlaubnis	20 €
1.1.4.	Änderung/Erweiterung Gaststättenerlaubnis	21 €
1.1.5.	Stellvertretererlaubnis	21 €
1.1.6.	Gestattung	18 €
1.1.7.	Sperrzeitverkürzung	18 €
1.1.8.	Beschäftigungsuntersagung (GastG)	21 €
1.1.9.	Veranstaltungsverfügung	22 €
1.1.10	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffern 1.1.1 - 1.1.9 gesondert aufgeführt	22 €
1.2.	Gewerberecht	je angefangene Viertelstunde
1.2.1.	Gewerbean-, ab-, ummeldung natürliche Personen; Gewerbeab-, ummeldung juristische Personen (§ 15 GewO)	18 €
1.2.2.	Gewerbeanmeldung juristische Personen (§ 15 GewO)	18 €
1.2.3.	Erlaubnis zur Schaustellung Personen (§ 33a GewO)	20 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

1.2.	Gewerberecht	je angefangene Viertelstunde
1.2.4.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)	20 €
1.2.5.	Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	20 €
1.2.6.	Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	21 €
1.2.7.	Erlaubnis für Spielhallen (§ 41 LGLüG)	21 €
1.2.8.	Kontrolle einer Spielhalle	19 €
1.2.9.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	22 €
1.2.10	Zuverlässigkeitsüberprüfung von angemeldeten Wachpersonen	18 €
1.2.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO)	20 €
1.2.12	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	19 €
1.2.13	Gewerbeuntersagung	22 €
1.2.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	21 €
1.2.15	Reisegewerbekarte	18 €
1.2.16	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	22 €
1.2.17	Festsetzung von Märkten	21 €
1.2.18	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	18 €
1.2.19	Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 ProstSchG)	22 €
1.2.20	Kontrolle eines Prostitutionsgewerbes (§ 29 Abs. 1 ProstSchG)	22 €
1.2.21	Zweitschrift von gewerberechtlichen Dokumenten	18 €
1.2.22	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffern 1.2.1. - 1.2.21. gesondert aufgeführt	18 €

1.3.	Jagd und Fischerei	je angefangene Viertelstunde
1.3.1.	Erteilung eines Jagdscheins (1 Jahr) und Verlängerung	18 €
1.3.2.	Erteilung eines Jagdscheins (3 Jahre) und Verlängerung	18 €
1.3.3.	Erteilung eines Jagdscheins (Jugend) und Verlängerung	18 €
1.3.4.	Erteilung eines Tagesjagdscheins und Verlängerung	18 €
1.3.5.	Eintragung der Jagdpacht in den Jagdschein	18 €
1.3.6.	Anerkennung Wildtierschützer	21 €
1.3.7.	Falkner-Jagdschein	18 €
1.3.8.	Erteilung eines Fischereischeines (1 Jahr)	18 €
1.3.9.	Erteilung eines Fischereischeines (5 Jahre)	18 €
1.3.10.	Erteilung eines Fischereischeines (10 Jahre)	18 €
1.3.11.	Erteilung eines Fischereischeines (Jugend)	18 €
1.3.12.	Verlängerung eines Fischereischeines	18 €
1.3.13.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffer 1.3.1 - 1.3.11 gesondert aufgeführt	18 €
1.4.	Waffen	je angefangene Viertelstunde
1.4.1.	Waffenbesitzkarte (Jäger Kurz-/Langwaffen, Sportschütze grün/gelb, Vereins- und Erben-WBK) inklusive Voreinträge/Eintrag von Waffen oder Voreinträge in vorhandene WBK	18 €
1.4.2.	Eintrag von Blockiersystemen je WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG)	18 €
1.4.3.	Eintrag Mitinhaberschaft je WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	18 €
1.4.4.	Ersatzausfertigung bei in Verlust geratener waffenrechtlicher Erlaubnis	19 €
1.4.5.	Eintrag von Waffen sowie Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen, -trommeln (Anl. 2, UA 2 Nr. 2.1 und 2.2) je WBK und je Waffenschein, soweit der Eintrag nicht bei Ausstellung der WBK vorgenommen wurde	18 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste

1.4.	Waffen	je angefangene Viertelstunde
1.4.6.	Austrag von Waffen je WBK und je Waffenschein (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	18 €
1.4.7.	Eintrag je Munitionserwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	18 €
1.4.8.	Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	18 €
1.4.9.	Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	18 €
1.4.10.	Waffenschein Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	20 €
1.4.11.	Ausstellung Waffentrageberechtigung	19 €
1.4.12.	Verlängerung Waffenschein Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	21 €
1.4.13.	Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnis (§ 21 WaffG)	21 €
1.4.14.	Nachträgliche Änderungen (§§ 9, 21, 21a WaffG)	21 €
1.4.15.	Ausstellung Stellv. Erlaubnis (§ 21 a WaffG)	21 €
1.4.16.	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG)	18 €
1.4.17.	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG)	18 €
1.4.18.	Dauererlaubnis für Waffenhersteller/-händler zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem und in den Geltungsbereich des Gesetzes	18 €
1.4.19.	Nachträgliche Änderung der Dauererlaubnis für Waffenhersteller/-händler zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem und in den Geltungsbereich des Gesetzes	18 €
1.4.20.	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition in/durch/aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	18 €
1.4.21.	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP) inklusive Eintrag Waffen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	18 €
1.4.22.	Eintrag/Austrag Waffen je EFP, soweit der Eintrag nicht bei Ausstellung EFP vorgenommen wurde	18 €
1.4.23.	Verlängerung EFP (§ 32 Abs. 6 WaffG)	18 €
1.4.24.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	21 €
1.4.25.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, § 16 Abs. 3 WaffG)	20 €
1.4.26.	Ausnahme Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	18 €

1.4.	Waffen	je angefangene Viertelstunde
1.4.27.	Waffenverbot (§ 41 Abs. 1, Abs. 2 WaffG)	21 €
1.4.28.	Ausnahme Handelsverbot (§ 35 Abs. 3 WaffG)	21 €
1.4.29.	Kontrollen und Nachkontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen (§ 36 Abs. 3 WaffG)	19 €
1.4.30.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	14 €
1.4.31.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffer 1.4.1 – 1.4.30 gesondert aufgeführt	18 €
1.5.	Sprengstoff	je angefangene Viertelstunde
1.5.1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	21 €
1.5.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	21 €
1.5.3.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	21 €
1.5.4.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	19 €
1.5.5.	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	18 €
1.5.6.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	18 €
1.5.7.	Wesentliche Änderung oder Verlängerung des Befähigungsscheines (§ 20 SprengG) oder der Erlaubnis (§ 27 SprengG)	18 €
1.5.8.	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	18 €
1.5.9.	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV)	21 €
1.5.10.	Bestätigung Feuerwerk mit Auflagen	18 €
1.5.11.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Ziffern 1.5.1 - 1.5.10 gesondert aufgeführt	18 €
2.	Standesamt	Festgebühren
2.1.	Änderungen von Vor- und Familienname	
2.1.1.	Änderung des Vornamens (§ 11 NamÄndG)	569 €
2.1.2.	Änderung des Familiennamens (§ 3 NamÄndG)	670 €
2.1.3.	Zweitschrift	25 €

Ermäßigungstatbestände im Bereich Standesamt/2.1.1. - 2.1.2. Änderung von Vor- und Familienname

Die Festgebühren sind dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste zu entnehmen.

Bei den nachfolgenden, abschließenden Fallkonstellationen gelten die aufgelisteten ermäßigten Festgebühren (gerundet auf volle €).

Sollten unterschiedliche oder mehrere Fallkonstellationen in Betracht kommen, ist nur die Fallkonstellation anzuwenden, die den höheren Ermäßigungssatz vorsieht:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Ermäßigungssatz
1	bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses wie bei Pflegekindern oder sicherheitspolizeilichen Erwägungen	85%
2	bei langjähriger gutgläubiger Namensführung und Vorliegen von Nachteilen für den/die Beantragende/n	70%
3	bei Rückführung eines zwangsweise eingeführten Namens infolge Verfolgung und Unterdrückung	70%
4	bei Vorliegen einer unbilligen Härte aufgrund eines anstößigen oder lächerlich klingenden Namens	70%
5	bei nur geringfügiger Änderung der Schreibweise wie Umlaute oder "ß in ss" oder Wegfall bzw. Hinzufügen nur eines Buchstabens	70%
6	bei Anpassung an das deutsche Namensrecht durch Ablegung von Vaters-, Mittels- oder Zwischennamen	50%
7	bei Leistungsbezug Bafög, SGB II oder XII	40%
3.	Verkehr und Bußgeld	Festgebühren
3.1.	Umweltzone	
3.1.1.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	53 €
3.1.2.	Kurzzeit-Ausnahmegenehmigung	23 €
3.1.3.	Feinstaubplakette	6 €
4.	Veterinärwesen	je angefangene Viertelstunde
4.1.	Tierseuchen, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte	
4.1.1.	Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für Heimtiere im Reiseverkehr	25 €
4.1.2.	Untersuchung von Tieren, insb. zu Handelszwecken und gem. tierseuchenrechtlichen Bestimmungen	25 €
4.1.3.	Entnahme von Blut bzw. sonstigen Proben	25 €

4.	Veterinärwesen	je angefangene Viertelstunde
4.1.	Tierseuchen, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte	
4.1.4.	Schlachttieruntersuchung im Ursprungsbetrieb	25 €
4.1.5.	Ausstellen einer amtstierärztlichen Bescheinigung	21 €
4.1.6.	Begutachtung und Beratung sowie veterinärrechtliche Überwachung von sonst. Einrichtungen und Anlagen	25 €
4.1.7.	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Sachkundeprüfung	24 €
4.2.	Tierschutz	je angefangene Viertelstunde
4.2.1.	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Sachkundeprüfung	24 €
4.2.2.	Überwachung, Begutachtung und Beratung von Einrichtungen und Anlagen (z.B. von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen, Ausstellungen, Tierbörsen und dergleichen vor Ort) sowie Überwachungstätigkeiten, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen. Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und privaten Tierhaltungen	25 €
4.3.	Lebensmittelüberwachung	je angefangene Viertelstunde
4.3.1.	Beratungen, Kontrollen und Begutachtungen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Überwachungstätigkeiten, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, Nachkrollen	17 €
4.3.2.	Probenahmen (z.B. Einfuhruntersuchungen, beanstandete Proben)	17 €
4.3.3.	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Sachkundeprüfung	18 €
4.3.4.	Ausstellung von Zertifikaten (Export-, Gesundheits-, Genusstauglichkeits-)	18 €